

FÖRDERVEREIN ZIVILGESELLSCHAFTSFORSCHUNG

SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Zivilgesellschaftsforschung.
- (2) Der Verein soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz e.V..
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt Zwecke der Förderung der Wissenschaft und Forschung. Der Verein erfüllt diese Zwecke durch die finanzielle Unterstützung von anerkannten wissenschaftlichen Einrichtungen und deren Projekten, die sich der Erforschung der Zivilgesellschaft als kollektivem Aktionsfeld von Bürgerinnen und Bürgern widmen. Durch seine Fördertätigkeit will der Verein erreichen, daß sich in allen in Frage kommenden wissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere in den Sozialwissenschaften, aber auch interdisziplinär eine breitere Forschungslandschaft entwickelt und spezifische Forschungsfragen in andere Forschungsvorhaben einfließen. In diesem Rahmen fördert der Verein Forschungsvorhaben in Themenfeldern wie Stiftungs- und Vereinswesen, Organisationstheorie der Zivilgesellschaft, Philanthropie, bürgerschaftliches Engagement, Corporate Citizenship und dergl. Der Verein fördert auch die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, z.B. Bibliotheken und Datenbanken.

- (2) Im Mittelpunkt der Fördertätigkeit des Vereins steht die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Forschungsvorhaben junger Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sollen daher bevorzugt gefördert werden. Hierzu kann der Verein auch Stipendien (z.B. Promotions- oder Habilitationsstipendien) vergeben. Auch die Herausgabe von Publikationen (z.B. Dissertationen, Forschungsberichte, Tagungsberichte, wissenschaftliche Periodika) kann gefördert werden.
- (3) Anerkannte wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere staatliche und private, staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschulen und deren Institute sowie staatliche und private außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Mittel des Vereins dürfen, außer im Falle von Stipendien und Druckkostenzuschüssen, nur öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie wegen Förderung der Wissenschaft als steuerbegünstigt anerkannten privatrechtlichen Körperschaften zufließen.
- (4) Aufgaben des Vereins sind ferner die Einwerbung der zur Erfüllung ihrer in Absatz 1 bis 3 genannten Ziele erforderlichen Mittel, die Werbung für eine verstärkte öffentliche und private Forschungsförderung, die verstärkte Durchführung von Forschungsvorhaben und die Gründung und Unterhaltung entsprechender Forschungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sowie die Bekanntmachung entsprechender Vorhaben und Ergebnisse in der Öffentlichkeit..
- (5) Zur Forschung im Sinne der Absätze 1 bis 4 gehört auch die akademische Lehre.
- (6) Im Mittelpunkt der Fördertätigkeit des Vereins steht bis auf weiteres die Förderung der Arbeit des Maecenata Instituts für Philanthropie und Zivilgesellschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin und seines Forschungscollegiums.
- (7) Der Wirkungsbereich des Vereins ist im übrigen nicht auf Deutschland beschränkt. Vielmehr soll der internationale wissenschaftliche Austausch auf dem Gebiet der Zivilgesellschaftsforschung nach Kräften unterstützt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitgliedsbeiträge, Geld oder Sachspenden werden weder bei Auflösung des Vereins noch bei Ausscheiden eines Mitglieds zurückgewährt.

§ 4

Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
1. Beiträgen der Mitglieder,
 2. Spenden,
 3. Zuwendungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Körperschaften,
 4. sonstigen Einnahmen.
- (2) Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein, welche, soweit gesetzlich zulässig, einem vom Zuwendungsgeber bestimmten Teilzweck gewidmet sind, sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Liegt keine derartige Zweckbindung vor, ist der Verein in der Entscheidung, welche der in Absatz 1 genannten Teilzwecke er tatsächlich verfolgen will, frei. Insbesondere ist es ihm gestattet, eine Auswahl zu treffen und auf die Verfolgung einzelner Teilzwecke vorübergehend zu verzichten.
- (3) Empfänger von Mitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft in der Form eines Sach- und eines Finanzberichts abzulegen, Empfänger und Empfängerinnen von Stipendien nur hinsichtlich gewährter Sachkostenzuschüsse. Empfänger von Mitteln sind ferner zu verpflichten, Forschungsergebnisse in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist nach den Regeln kaufmännischer Buchführung Buch zu führen. Nach Ende jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluß in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsrechts (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Jahresabschluß ist von einem bzw. einer von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferin zu prüfen. Der Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferin dürfen dem Vorstand nicht angehören. Dem Vorstand ist nur dann Entlastung für das jeweilige Geschäftsjahr zu erteilen, wenn die Rechnungsprüferin bzw. der Rechnungsprüfer hiergegen keine Einwendungen erhoben hat. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, anstelle

des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferin einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen haben eine natürliche Person als bevollmächtigten Vertreter bzw. bevollmächtigte Vertreterin zu benennen. Spätere Änderungen der Bevollmächtigung sind jederzeit durch rechtsverbindliche, schriftliche Erklärung möglich.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Antragstellern und Antragstellerinnen, die nicht aufgenommen werden, ist dies nicht zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen durch Tod,
 2. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder bei Eröffnung des Konkursverfahrens,
 3. durch Austritt,
 4. durch Ausschluß,
 5. durch Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied zwei Jahre keine Beiträge gezahlt und auf ein diesbezügliches Anschreiben keine Antwort gegeben hat.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist von dem Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er muß mit einer Frist von drei Monaten und kann nur zum Ende jeden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Einem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Nimmt das Mitglied die Gelegenheit trotz zweimaliger Aufforderung und mit einer Frist von einem Monat nicht wahr, kann der Vorstand den Ausschluß beschließen. Nimmt das Mitglied Stellung, erfolgt der Ausschluß durch die Mitgliederversammlung nach Kenntnisnahme von dieser Stellungnahme.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an Veranstaltungen, die der Verein für die Mitglieder durchführt, teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Ermäßigung oder Aufhebung des Mitgliedsbeitrages aus wichtigem Grund bewilligen. Beschlossene Änderungen der Beitragshöhe werden erst nach Ablauf des jeweils nächstmöglichen Austrittstermins wirksam. Über den Beitrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.

§ 7

Schirmherr, Schirmherrin und Ehrenmitglieder

- (1) Eine Persönlichkeit, die geeignet erscheint, sich in herausragender Weise für die Ziele des Vereins einzusetzen, kann mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Schirmherren bzw. zur Schirmherrin ernannt werden. Sie muß nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der Schirmherr bzw. die Schirmherrin ist von allen Pflichten der Mitglieder befreit, genießt aber alle Rechte einer Mitgliedschaft.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind von allen Pflichten der Mitglieder befreit, genießen aber alle Rechte einer Mitgliedschaft.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Erledigung von Verwaltungsarbeiten Hilfspersonen beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht an.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
1. Wahl des Vorstandes,
 2. Feststellung des Jahresabschlusses
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Abberufung eines Vorstandsmitglieds,
 5. Festlegung von Beiträgen der Mitglieder,
 6. Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin,
 7. Änderungen der Vereinssatzung,
 8. Auflösung des Vereins.
- (3) Eine Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich einberufen. Mitgliedsversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies verlangen. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds sind mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (6) Beschlüsse der Mitglieder können auf Beschluß des Vorstandes auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Absatz 5 gilt sinngemäß.
- (7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und über die Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen, von dem Vorsitzen-

den bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen, allen Mitgliedern zuzuleiten und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 **Sonderrecht der Gründungsmitglieder**

- (1) Gegen die Mehrheit der Stimmen der Gründungsmitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Beschlußfassung noch Mitglieder des Vereins sind und an der Beschlußfassung teilnehmen, kann eine Änderung dieser Satzung nicht beschlossen werden.
- (2) Dieses Recht gilt auf zehn Jahre ab dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister. Es ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 11 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, nämlich dem bzw. der Vorsitzenden des Vereins, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin sowie einer bis drei weiteren natürlichen Personen. Der bzw. die Vorsitzende, der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer bzw. die Schriftführerin, der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder gem. Absatz 1 werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gemeinsam gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handaufhebung, sofern nicht 10% der anwesenden Mitglieder des Vereins ein schriftliches Verfahren verlangen.
- (4) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes haben nach ihrer Wahl unverzüglich aus ihrer Mitte einen bzw. eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin, einen Schatzmeister bzw. eine Schatzmeisterin zu wählen.

- (5) Der Vorstand kann, soweit die in Abs.1 festgelegte Höchstzahl der Mitglieder nicht erreicht ist, weitere Personen mit einer Amtszeit bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung hinzuwählen.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstands, darunter der bzw. die Vorsitzende anwesend ist. Beschlussvorlagen gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zustimmt.
- (8) Der bzw. die Vorsitzende wird bei Abwesenheit oder Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende, bei Abwesenheit oder Verhinderung beider durch eines der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten. Vertreter bzw. Vertreterin sind im Innenverhältnis gehalten, nur im Auftrag des bzw. der Vorsitzenden diesbezüglich tätig zu werden.
- (9) Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden.
- (10) Der Vorstand beschließt über die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zwecks zu ergreifen hat sowie jeweils zu Beginn jeden Jahres über einen Haushaltsplan.
- (11) Den Mitgliedern des Vorstands werden Barauslagen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes entstehen, auf Antrag erstattet.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§12 Beratende Gremien

- (1) Der Verein kann durch Beschluß des Vorstandes beratende Gremien, z.B. ein Kuratorium einrichten.
- (2) In dem Beschluß sind die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums zu regeln.

- (3) Die Berufung von Persönlichkeiten in diese Gremien erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist zeitlich zu begrenzen. Mitglieder dieser Gremien müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Aufgabe der Gremien ist die Beratung und Unterstützung des Vereins und seiner Organe. Entscheidungsbefugnisse für den Verein dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder der Gremien sind über die Arbeit des Vereins regelmäßig zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Sollen die Verfolgung der Vereinsziele und das dem Vereinszweck dienende Vereinsleben nach dem Willen der Mitglieder eingestellt werden, wird der Verein aufgelöst.
- (2) Der Auflösungsbeschluß ist nur wirksam, wenn zugleich ein Liquidator bzw. eine Liquidatorin bestellt wird.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Förderung der Wissenschaft. Die Benennung dieser Körperschaft erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Finanzbehörde.

**Beschlossen zu Berlin in der Gründungsversammlung des Fördervereins
Zivilgesellschaftsforschung am 31. Mai 2006**